

ZBB 2023, 66

RL 64/2007/EG Art. 56 Abs. 2, Art. 57 Abs. 1 Buchst. a; RL2015/2366/EU Art. 69 Abs. 2

Zugriffsschutz beim Online-Banking: Personalisierte Sicherheitsmerkmale

BGH, Beschl. v. 14.06.2022 – XI ZR 443/21 (OLG Schleswig), BKR 2022, 745 = ZIP 2022, 2169

Orientierungssatz:

Der Zahlungsdienstleister muss gewährleisten, dass die personalisierten Sicherheitsmerkmale des Zahlungsinstruments ausschließlich dem zur Nutzung des Zahlungsinstruments berechtigten Zahlungsdienstnutzer zugänglich sind. Merkmale wie die Kontonummer, die im Rahmen von Zahlungsvorgängen systembedingt offen gelegt werden müssen, können daher nicht von den personalisierten Sicherheitsmerkmalen umfasst und Bezugsobjekt der Sorgfaltspflicht des Zahlungsdienstleisters nach Art. 56 Abs. 2 ZDR 2007 sein.